

RS UVS Niederösterreich 2002/09/12 Senat-KO-01-2107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2002

Rechtssatz

Fußgänger haben sich vor dem Betreten der Fahrbahn sorgfältig zu vergewissern, dass sie die Straße noch vor dem Eintreffen von Kraftfahrzeugen mit Sicherheit überqueren können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at